

Amtsblatt für die Stadt Brake (Unterweser)



DER BÜRGERMEISTER

Jahrgang 2024, Ausgabe 8/2024

Brake (Unterweser), den 06.12.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 sowie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Heinestraße	2
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Märkte und Volksfeste (Marktsatzung)	4
3. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Brake (Unterweser) (Hebesatzung)	6

Impressum - Herausgeber und Verantwortlicher:

Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Tel. 04401 102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Kurz

Das Internetportal www.brake.de ist die offizielle Verkündungsplattform der Stadt Brake (Unterweser).

Ansprechpartnerin für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Torsten Tschigor, Tel. 04401 102-201,

E-Mail: tschigor@brake.de.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 sowie zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Heinestraße

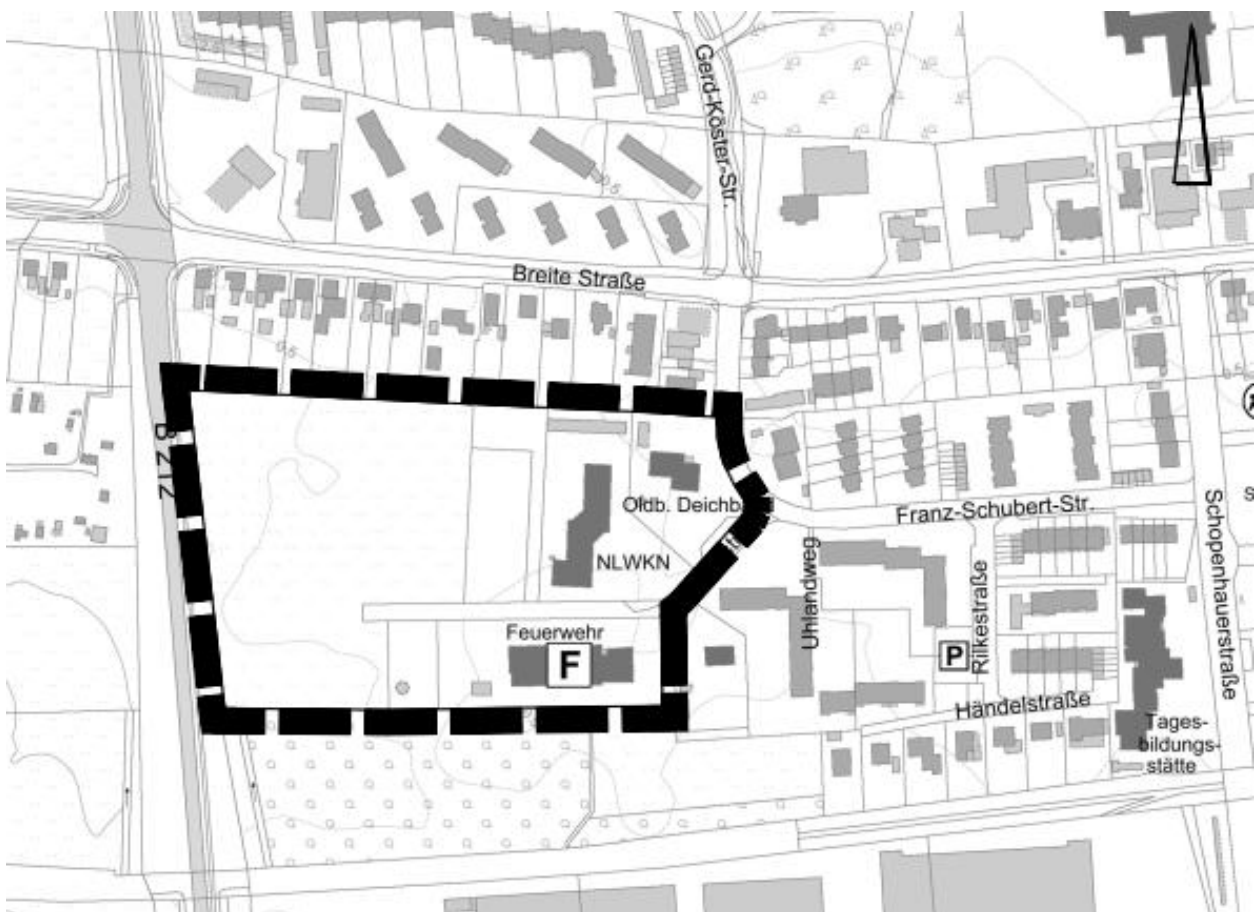
Der Rat der Stadt Brake (Unterweser) hat in seiner Sitzung am 12.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 86 als Satzung beschlossen sowie den Feststellungsbeschluss zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Verfügung vom 04.11.2024, Az. 61-51.10.03-BRA-F.37-2023, die vom Rat der Stadt Brake (Unterweser) am 12.09.2024 beschlossene 37. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

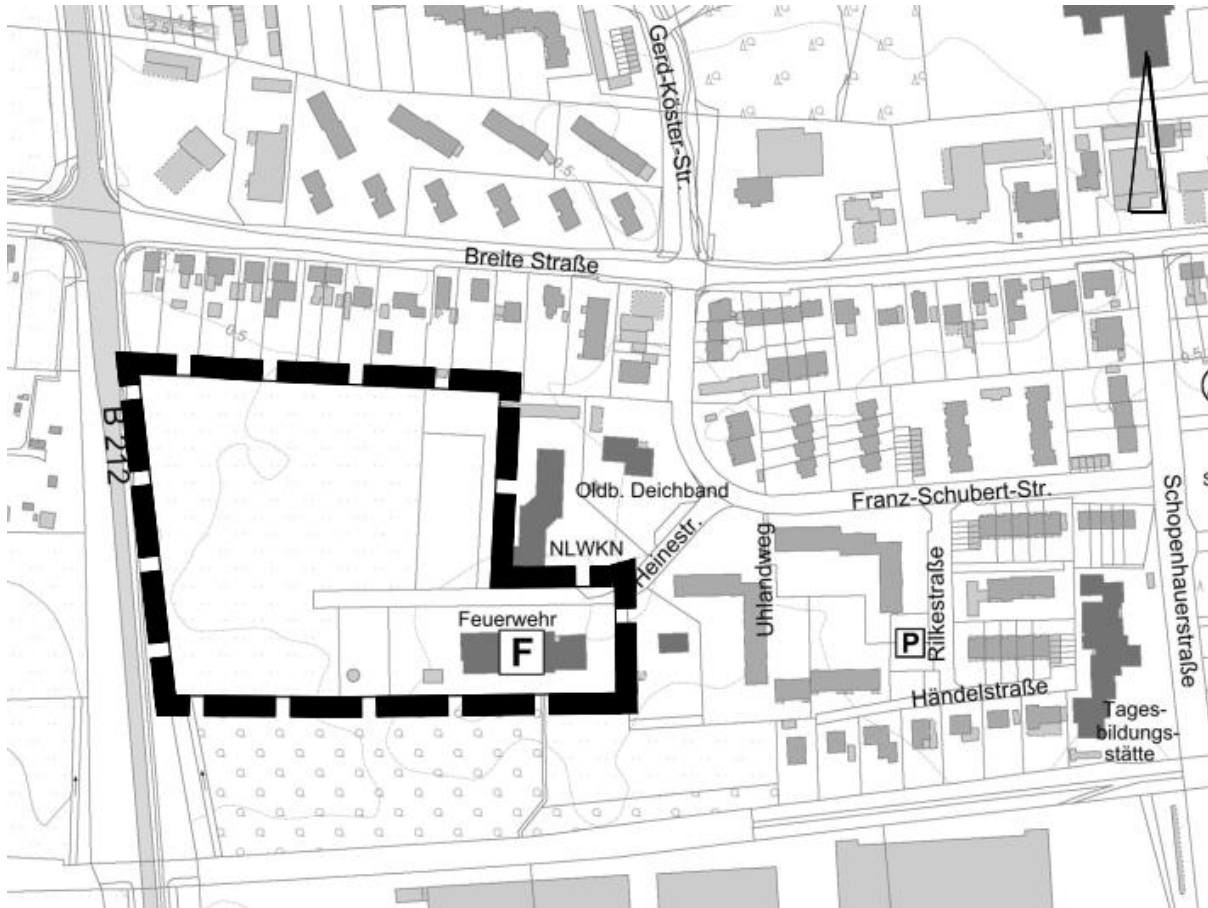
Die Änderung betrifft den Bereich der Heinestraße.

Die jeweiligen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 86 sowie der 37. Änderung des Flächennutzungsplans sind aus den nachfolgenden Planzeichnungen ersichtlich.

Bebauungsplan Nr. 86



37. Änderung Flächennutzungsplan



Der Satzungsbeschluss der Stadt (§ 10 Abs. 3 BauBG) zum Bebauungsplan Nr. 86 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die 37. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan Nr. 86 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichnung und Begründung können im Rathaus der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake (Unterweser), Zimmer 2.05, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Wunsch Auskunft erteilt. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter Bebauungspläne - Brake Unterweser eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Daneben wird auf § 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 37. Flächennutzungsplanänderung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 86 gegenüber der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Michael Kurz
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der

Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Märkte und Volksfeste (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und der §§ 67, 68 a bis 71 b der Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2024 (BGBl. I S. 245) mit Wirkung vom 24.07.2024, hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brake (Unterweser) über die Märkte und Volksfeste (Marktsatzung) vom 17.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 - Marktbereich, Markttag und Öffnungszeiten

Die Standorte, Tage und Öffnungszeiten der Märkte werden gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung von der Stadt Brake (Unterweser) festgesetzt. Soweit nicht anders angegeben richten sich die Öffnungszeiten der Veranstaltungen unter freiem Himmel nach der Niedersächsischen Freizeitanlagenlärmrichtlinie in Verbindung mit der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998.

(1) Wochenmarkt

Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch und Samstag auf dem Postplatz statt. Er beginnt um 07:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt in der Regel an dem vorhergehenden Werktag abgehalten. Während der Durchführung des Stadtfestes im Wochenmarktbereich (Postplatz) findet der Wochenmarkt in der Regel auf dem City-Parkplatz statt.

(2) Stadtfest

Das Stadtfest findet am zweiten Wochenende im Juni des jeweiligen Jahres statt.

Orte des Stadtfestes sind der Kajenbereich, der Postplatz, der südliche Teil der Lindenstraße, der östliche Teil der Schulstraße und die Breite Straße (Fußgängerzone) der Stadt Brake (Unterweser).

Während der Durchführung von Stadtfesten im Wochenmarktbereich (Postplatz) findet der Wochenmarkt in der Regel auf dem City-Parkplatz statt.

(3) Binnenhafenfest

Das Binnenhafenfest findet grundsätzlich am ersten Wochenende im August des jeweiligen Jahres am Binnenhafengelände, sowie in der Lindenstraße für den im Binnenhafenfest integrierten Flohmarkt am Samstag und Sonntag, statt.

(4) Schneeflöckchenmarkt

Der Schneeflöckchenmarkt findet jeweils eine Woche vor Heiligabend in der Innenstadt, Breite Straße und Museumsgarten, statt. Er beginnt am Donnerstag und endet am Sonntag.

(5) Aus besonderem Anlass kann im Einzelfall vorübergehend eine abweichende Regelung zu den Festlegungen des § 3 Absätze 1 bis 4 getroffen werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Brake (Unterweser), den 05.12.2024

Michael Kurz
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern in der Stadt Brake (Unterweser)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 - Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	420 v.H.
1.2. für Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.

2. Gewerbesteuer	405 v.H.
------------------	----------

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Brake (Unterweser), den 05.12.2024

Michael Kurz
Bürgermeister

(Erläuterung zur Aufkommensneutralität:

Die aufkommensneutralen Hebesätze im Sinne des § 7 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) betragen

<i>bei der Grundsteuer A</i>	<i>415,32 v. H.</i>
<i>und der Grundsteuer B</i>	<i>386,33 v. H..</i>

Die beschlossenen Hebesätze

<i>bei der Grundsteuer A</i>	<i>420,00 v. H.</i>
<i>und der Grundsteuer B</i>	<i>440,00 v. H..</i>

liegen damit

<i>bei der Grundsteuer A</i>	<i>4,68 v. H.</i>
<i>und der Grundsteuer B</i>	<i>53,67 v. H.</i>

über den aufkommensneutralen Hebesätzen für das Jahr 2025.)